

# „Neues WHG: Prüf- und Sanierungspflicht für Grundstücksentwässerungen

**Wichtig: Überarbeitet und ergänzte Textfassung!**

**Das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009, das am 06.08.2009 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, hat für private Grundstücksbesitzer einschneidende Konsequenzen, was den Betrieb ihrer Abwasseranlagen angeht. Nicht nur, dass der neue § 60 WHG die Betreiberpflichten des alten § 18b WHG vollinhaltlich übernimmt und sie zudem noch eine ausdrückliche Sanierungspflicht ergänzt: In § 61 wird das Prinzip der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen, das es bislang nur auf landesrechtlicher Ebene gab, nun bundesweit verbindlich festgeschrieben. Und zwar auch für private Grundstückseigentümer. Der Hintergrund: Nachdem das Projekt eines einheitlichen Umweltgesetzbuches des Bundes gescheitert ist, hat die Bundesregierung eine Reihe von Bundes- Fachgesetzen zum Umweltschutz auf den Weg gebracht, darunter ein neues Wasserhaushaltsgesetz (WHG).**

Mit diesem Gesetz sind nicht nur neue Inhalte verbunden, sondern auch eine wichtige rechtssystematische Änderung. Künftig ist das Wasserrecht der Rahmengesetzgebung des Bundes entzogen – seine Inhalte haben nun Vorrang vor den vorhandene Landes- Wassergesetzen, solange die Länder nicht in nachträglichen Novellen ihrer Landeswassergesetze wiederum abweichende Regelungen treffen. Mit Inkrafttreten des WHG treten die derzeit geltenden Landeswassergesetze in den Teilen außer Kraft, in denen sie dem WHG entgegen bzw. in Konkurrenz zu ihm stehen (Art 31 GG) - solange nicht ein neues Landeswassergesetz den alten (oder einen abweichenden neuen) Zustand wiederherstellt ("Vorrang des späteren Gesetzes" nach Art 72 Abs. 3 S. 3 GG)! Die Länder könnten bestimmte Regelungen (z.B. § 61a LWG NRW) durch eine Novelle des Landeswasserrechts also durchaus absichern. Unbedingten Vorrang haben alle stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen des WHG: sie sind vom Abweichungsrecht der Länder ausdrücklich ausgenommen!

Während das gesamte Gesetz sechs Monate nach Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft tritt, werden einige wichtige Passagen des Gesetzes unmittelbar zum Zeitpunkt der Verkündung im Bundesanzeiger rechtskräftig -darunter § 61 Abs. 3, die Ermächtigungsgrundlage für eine Bundes-Eigenkontrollverordnung. Der Zeitverzug von sechs Monaten für die meisten Inhalte gibt den Ländern die Zeit zur Reaktion mit einem novellierten Landes-Wassergesetz im Sinne von Art 72 Abs. 3 S. 3 GG. Für § 61 Abs. 3 (Ermächtigung für eine Bundes-Eigenüberwachungsverordnung) wurde diese Zeitspanne *nicht* eingeräumt. Hier tritt ein sofortiger WHG-Vorrang ein bzw. ist am 07.08.2009 bereits eingetreten. (Siehe Artikel 24 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts).

Eine wichtige Frage ist, ob damit vorhandene Eigenkontrollverordnungen der Länder wegen erloschener Ermächtigungsgrundlagen bereits heute außer Kraft gestellt sind oder ob dies erst dann eintritt, wenn der Bund die eigene Ermächtigung durch eine Verordnung tatsächlich ausfüllt.

Grundsätzlich bedenklich erscheint die Tatsache, dass die nächste WHG-Novelle wiederum die dann bestehenden Landeswassergesetze nach dem Grundsatz "neu bricht alt" aushebelt -

so lange, bis diese dann ihrerseits novelliert werden... Chronische Rechtsunsicherheit könnte somit die Folge der jetzigen verfassungsrechtlichen Regelung sein. Glücklicherweise sind wenigstens die stoff- und anlagenbezogenen Regelungen von diesem drohenden "Pingpong-Spiel" ausgenommen; sonst wäre ein dauerhaft rechtssicherer Anlagenbetrieb kaum noch möglich.

Was bringt das neue WHG nun inhaltlich in Bezug auf Abwasserkanalisationen im Allgemeinen und auf die private Grundstücksentwässerung im Besonderen? Die wohl wichtigste Neuregelung ist, dass § 61 WHG künftig bundesweit das Prinzip der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (und damit also auch von Kanalisationen) konstituiert. Dabei wird prinzipiell kein Unterschied zwischen öffentlichen Netzen, gewerblichen Anlagen oder privaten Grundstücksentwässerungen mit rein häuslichem Abwasser gemacht. Das bedeutet: Mit in Kraft treten des neuen WHG gibt es erstmals eine bundesweit geltende wasserrechtliche Verpflichtung zur Selbstüberwachung auch von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. § 61 beinhaltet aber auch die Ermächtigung des Gesetzgebers, Details der Selbstüberwachung auf dem Wege einer Rechtsverordnung bundesweit verbindlich zu regeln. Dies bedeutet de facto, dass mit Inkrafttreten des WHG bzw. der Ermächtigung des Bundes zur Schaffung einer EigenkontrollVO die derzeit geltenden Eigenkontrollvorschriften der Bundesländer ihre Rechtsgrundlage verlieren.



*TV-Inspektion einer Grundstücksentwässerungsleitung. Nach dem neuen Wasserhaushaltsgesetz gehört dies künftig zu den Betreiberpflichten jedes Grundstückseigentümers in Deutschland - ebenso wie die Sanierung im Schadenfalle.*

Im Übrigen entfällt im neuen WHG der alte § 18b, der die Grundpflichten der Betreiber von Abwasseranlagen konstituierte. Er wird durch einen weitgehend wortgleichen § 60 WHG ersetzt, der den Betrieb von Grundstücksentwässerungen -wie gehabt- an die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bindet. Darüber hinaus heißt es aber in § 60 Abs. 2 künftig:

*„Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.“* Dies ist nicht mehr und nicht weniger als die Begründung einer –wiederum auch private Anlagenbetreiber betreffenden- Sanierungspflicht, die es so explizit bislang noch in keinem Landeswassergesetz gab.

Zusammenfassend bleibt in Bezug auf den privaten Grundstückseigentümer festzuhalten, dass das neue Bundeswasserrecht sich mit Verpflichtungen unmittelbar an ihn wendet, die weit

über das hinaus gehen, was bislang auf bundes- oder landesrechtlicher Grundlage verbindlich war. Neu ist vor allem die Pflicht zur regelmäßigen Eigenüberwachung der Grundstücksentwässerung und die Pflicht zur Sanierung schadhafter Anlagen in einer angemessenen Frist. Ob, wie schnell und in welcher Form die Bundesregierung eine Bundes-Selbstüberwachungsverordnung für Abwasseranlagen schafft, bleibt indes abzuwarten.  
Lage, 15.10.2009“